

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schülerbeförderungskosten

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nach dem SGB XII leistungsberechtigt sind, zusätzliche Leistungen. Neben ihrem monatlichen Regelbedarf können sie sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragen. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Zuschuss zu den Kosten der **Schülerbeförderung**.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und*
- *keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

Wie wird der Zuschuss berechnet?

- Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden und die Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann.

Wie wird die Leistung erbracht?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Was ist zu beachten?

Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden und zwar für den Bereich des SGB XII beim Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- .

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann für den Bereich des SGB XII das Landratsamt Böblingen -Amt für Soziales- Nachweise über die Verwendung verlangen.